

BMEIA-EU.2.13.47/0033-II.2/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine);
Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2017**

Vortrag

an den

Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 23. Juni 2014 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) ein Krisenmanagementkonzept für eine etwaige Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Unterstützung der Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine. Mit einem Schreiben vom 11. Juli 2014 stimmte der ukrainische Außenminister Pavlo Klimkin der Entsendung einer GSVP-Mission zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Juli 2014 die Errichtung einer beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine), um die Ukraine bei der Reform des zivilen Sicherheitssektors, einschließlich der Polizei und der Rechtsstaatlichkeit, zu unterstützen (Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014, ABl. Nr. L 217/42 vom 23. Juli 2014). Die Laufzeit des Mandats wurde zunächst mit zwei Jahren befristet. Das Mandat wurde in der Folge mittels Beschluss des Rates 2015/2249/GASP vom 3. Dezember 2015 bis 30. November 2017 verlängert (ABl. Nr. L317/38 vom 4. Dezember 2015).

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUAM Ukraine ist eine Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Die Mission soll die ukrainische Regierung bei der Vorbereitung und Umsetzung eines umfangreichen Planungsprozesses zur Reform des zivilen Sicherheitssektors unterstützen. Sie hat keine Exekutivbefugnisse.

Ziel von EUAM Ukraine ist es, die zuständigen ukrainischen Stellen bei der Ausarbeitung neuer Sicherheitsstrategien und bei der konsequenten Umsetzung der einschlägigen umfassenden und kohärenten Reformbemühungen zu unterstützen und anzuleiten, um:

- einen konzeptuellen Rahmen für die Planung und Durchführung von Reformen zu erstellen, aus denen dauerhaft funktionsfähige Sicherheitsdienste hervorgehen, die — unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und in Einklang mit dem Verfassungsreformprozess — der Rechtsstaatlichkeit zur Geltung verhelfen, und zwar in einer Weise, die dazu beiträgt, ihre Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhöhen;
- die Sicherheitsdienste so zu reorganisieren und zu restrukturieren, dass es möglich ist, die Kontrolle über sie wiederzuerlangen und sie wieder der Rechenschaftspflicht zu unterwerfen.

EUAM Ukraine umfasst derzeit (Angaben für 30. Oktober 2016) 122 internationale Experten/Expertinnen (21 EU-Mitgliedstaaten, darunter 3 aus Österreich, sowie Kanada, Norwegen und Schweiz), ergänzt durch 112 lokale Kräfte.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat am 24. März 2015 beschlossen, bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und bis zu vier weitere Angehörige des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2014 zu entsenden (Punkt 18 des Beschl. Prot. Nr. 54). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 16. April 2015 das Einvernehmen erklärt.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 17. November 2015 beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizisten/Polizistinnen als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2016 fortzusetzen (Pkt. 10 des Beschl. Prot. Nr. 81). Dies geschah vor allem im Hinblick auf die beträchtliche Bedeutung der Situation in der Ukraine für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUAM Ukraine dabei zukommt. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 17. Dezember 2015 das Einvernehmen erklärt.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen von Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell und damit auch im Fall dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUAM Ukraine. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten dieser Mission.

Vor und während der Entsendung jedes österreichischen Experten/jeder österreichischen Expertin zur Mission EUAM Ukraine wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft werden.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmer/innen die Weisungen des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

IV. Kosten

Das Bundesministerium für Inneres sieht die Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Beamtinnen und Beamten zu EUAM Ukraine bis 31. Dezember 2017 vor, wofür pro Person und Monat Kosten für Auslandszulagen, Taggelder, Ausbildungskosten, Ausrüstungskosten und Transport (aber ohne Inlandsgehälter) in der Höhe von rund 4.000 Euro anfallen. Sämtliche Ausgaben werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, auch jene, für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizisten/innen im Rahmen der beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) bis 31. Dezember 2017 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind;
2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der dafür erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt;
3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen;
4. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die gemäß Punkt 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

Wien, am 15. November 2016
KURZ m.p.